

Polizei Berlin  
Justizariat



Polizei Berlin · 12096 Berlin (Postanschrift)

Herrn  
Ingo Dachwitz

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)  
PPr Just 43 We - IFG 97.22

Bearbeiter/in [REDACTED]  
Zimmer: 4312  
Dienstgebäude: Berlin-Tempelhof  
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin  
Tel. Durchwahl +49 30 4664-0  
Zentrale +49 30 4664-0  
Quer 99400  
Fax Durchwahl +49 30 4664-906599  
E-Mail: PPr-Just-4-IFG@polizei.berlin.de  
www.polizei.berlin.de

Datum 22. August 2022

### Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Dienstvereinbarung über verdachtsunabhängige Datenschutzkontrollen [#255742]  
Ihre E-Mail vom 27. Juli 2022 über [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de)

Sehr geehrter Herr Dachwitz,

mit o.g. Schreiben stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um Auskunft zum im Betreff genannten Thema. Zu Ihrem o.g. Antrag und den damit verbundenen Kosten teile ich Ihnen Folgendes mit und gebe Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln) in Verbindung mit § 28 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bis zum **16. September 2022**. Eine Stellungnahme kann auch an das oben aufgeführte E-Mail-Postfach erfolgen.

Zu Ihrem Antrag teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die von Ihnen gewünschten Informationen liegen hier vor. **Vorab teile ich Ihnen mit, dass die Dienstvereinbarung über Verdachtsunabhängige Datenschutzkontrollen vom 11. Oktober 2004 vom Gesamtpersonalrat zum 30. September 2019 gekündigt worden ist. Eine neue Dienstvereinbarung wurde nicht abgeschlossen. Aktuell werden die verdachtsunabhängigen Datenschutzkontrollen durch den Bereich der behördlichen Datenschutzbeauftragten durchgeführt.**

#### Kosteninformation

Da Sie vorab um eine Kosteninformation gebeten haben, teile ich Ihnen Folgendes mit:

Nach § 16 IFG sind die Akteneinsicht oder Aktenauskunft gebührenpflichtig.

Verkehrsverbindungen:  
U-Bahnhof „Platz der Luftbrücke“  
Bus 104, 248

Zahlungen bitte unbar nur an die Landeshauptkasse Berlin  
Geldinstitut: Postbank Berlin IBAN: DE12100100100000137106 BIC: PBNKDEFF



Seite 1

Rechtsgrundlage für die Gebühr ist § 16 IFG Bln in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBtrG), § 1 Abs. 1 der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) und der Tarifstelle 1004 a) Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses in der Anlage zu § 1 VGebO. Danach beträgt bei Amtshandlungen nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz die Gebühr für die einfache schriftliche Auskunft zwischen 5,- und 100,- Euro, nach Nr. 3 für eine Auskunft, die umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, 100,- bis 250,- Euro und Nr. 4 für eine Auskunft, die außergewöhnlich umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, 250,- bis 500,- Euro.

Entsprechend den Bemessungskriterien nach § 5 VGebO ist bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, die Gebühr nach der Bedeutung des Gegenstands und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten (Nr. 1), nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben (Nr. 2), und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners (Nr. 3) zu bemessen.

Die Gebühr wurde nach dem Verwaltungsaufwand im Sinne der Nr. 2 bemessen. Zu den in Nr. 1 und 3 genannten Kriterien wurde bisher nichts Erhebliches vorgetragen.

Gemäß § 5 Nummer 3 VGebO ist die Gebühr nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners zu bemessen. Hierfür bedarf es konkrete Angaben zu Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen.

In den Fällen, in denen Informationen unter Ausschluss geschützter Teile gegeben werden können, sind die Gebühren unter Berücksichtigung des gesamten Verwaltungsaufwandes zu erheben. Innerhalb der Rahmensätze ist die Gebühr so zu bemessen, dass in der Regel das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig deckt.

Die Gebühr darf nicht vom Informationszugang abschrecken. Für die Berechnung sind die durchschnittlichen Personalkostensätze einschließlich sonstiger Personalgemeinkosten der jeweiligen Laufbahngruppe heranzuziehen.

In Ihrem Fall wird nach derzeitiger Prognose eine Dienstkraft der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt für die vorbereitenden Arbeiten zur Aktenauskunft einen Arbeitsaufwand von ca. 5 Arbeitsminuten benötigen.

Dies beinhaltet das Extrahieren der Dokumente aus dem Vorgang, Sichtung und Prüfung der Unterlagen auf Vorliegen von Hinderungsgründe gemäß §§ 5-12 IFG sowie die eventuelle Vornahme von Schwärzungen.

Entsprechend der Kalkulationsbasis für die Gebührenermittlung der Senatsverwaltung für Finanzen vom 2. Mai 2022 beträgt der Durchschnittswert der pauschalisierten Stundensätze für die Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt 95,57 Euro pro Arbeitsstunde. Es werden daher Kosten von mindestens 7,96 Euro anfallen. Darüber hinaus berücksichtigen die Stundensätze die Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes inkl. Informationstechnischer Unterstützung. Einer Berücksichtigung darüberhinausgehender Sachkosten bedurfte es nicht.

Unter Beachtung des Gebührenrahmens wird für Ihre Aktenauskunft voraussichtlich

eine Gebühr in Höhe von 7,96 Euro

festzusetzen sein.

Die von Ihnen angefragte Dienstvereinbarung umfasst insgesamt 5 Seiten. Im Falle einer Übersendung in Papierform belaufen sich die Fotokopierkosten gem. Tarifstelle 1004 lit. d) auf 0,15 € je Kopie bis Din A3, schwarzweiß, beziehungsweise für die Übersendung von Dateien per E-Mail 1,- bis 2,- Euro je Datei. Bei Übersendung einer Kopie würden entsprechend 0,75 Euro der Gebührenberechnung hinzukommen.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei diesem Schreiben lediglich um eine Vorabinformation und nicht um einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid handelt.

Sollten Sie Ihren Antrag nicht weiter verfolgen wollen, bitte ich um entsprechende Benachrichtigung zu der genannten Frist. Eine Stellungnahme kann auch an das o.g. Postfach erfolgen.

Sollten Sie sich zu meinen Ausführungen bis zu der genannten Frist nicht äußern, ergeht der rechtsmittelfähige Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

